

Corporate Governance Bericht

Im nachfolgenden Kapitel berichten Vorstand und Aufsichtsrat gem. Ziff. 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex über die Corporate Governance bei der GAG Immobilien AG. Das Kapitel enthält auch die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB und den Vergütungsbericht.

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB

Corporate Governance steht für eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen. Bei der GAG orientieren wir uns unter anderem an den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Vorstand und Aufsichtsrat sehen sich in der Verpflichtung, durch eine verantwortungsvolle, transparente und langfristig ausgerichtete Unternehmensführung für den Bestand des Unternehmens und eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes zu sorgen. Damit wollen wir das Vertrauen der Anleger, Finanzmärkte, Geschäftspartner, Mitarbeiter und der breiten Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung des Unternehmens fördern.

Aufgaben- und Verantwortungsteilung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben für eine deutsche Aktiengesellschaft hat die GAG mit Vorstand und Aufsichtsrat eine duale Führungsstruktur, die durch eine personelle Trennung zwischen dem Leitungs- und Überwachungsorgan gekennzeichnet ist. Beide Organe arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen und stehen in einem intensiven und offenen Dialog. Dem Vorstand der GAG, der zurzeit aus zwei Personen besteht, obliegt die eigenverantwortliche Leitung der GAG und des Konzerns. Der Aufsichtsrat hat demgegenüber überwachende und beratende Funktionen. Bei wesentlichen Geschäftsvorgängen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich.

Arbeitsweise des Vorstandes

Der Vorstand leitet die GAG als Konzernspitze, in eigener Verantwortung und mit der Zielsetzung, den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern und die Unternehmensziele zu erreichen. Seine Leitungsaufgabe umfasst insbesondere die Festlegung der Unternehmensziele, die strategische Ausrichtung des Konzerns und dessen Steuerung und Überwachung. Für die Gesellschaften des Konzerns bestimmt der Vorstand die Richtlinien sowie die Grundsätze für die daraus abgeleitete Unternehmenspolitik. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand und arbeitet vertrauensvoll mit dem Aufsichtsrat der Gesellschaft zusammen.

Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Unbeschadet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder führen die einzelnen Mitglieder die ihnen zugeordneten Bereiche im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Die Verteilung der Ressorts auf die Mitglieder des Vorstandes ergibt sich aus einem Geschäftsverteilungsplan, der vom Aufsichtsrat beschlossen worden ist.

Der Vorstand in seiner Gesamtheit entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie in gesetzlich oder anderweitig verbindlich festgelegten Fällen. Die Geschäftsordnung des Vorstandes sieht einen Katalog von Maßnahmen vor, die einer Behandlung und Entscheidung im Gesamtvorstand bedürfen.

Die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes sind in seiner Geschäftsordnung näher geregelt. Für Geschäfte mit grundlegender Bedeutung sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrates festgehalten. Diese umfassen unter anderem Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern.

Vorstandssitzungen finden regelmäßig – alle zwei Wochen – statt. Sie werden durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen. Darüber hinaus kann jedes Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Über alle relevanten Aspekte der Unternehmensplanung sowie der strategischen Entwicklung, den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend. Zur regelmäßigen Berichterstattung des Vorstandes an den Aufsichtsrat zählen auch Ausführungen zur Risikolage und des Risikomanagements sowie das Themengebiet Compliance.

Zu Mitgliedern des Vorstandes der GAG sind derzeit bestellt:

Uwe Eichner (Jahrgang 1963, im Amt seit 2007, bestellt bis 31.05.2021)

Dipl.-Ökonom

Vorsitzender des Vorstandes (Betriebswirtschaft, Interne Dienste, Recht und Kommunikation, Interne Revision, Grundstücksmanagement und Sozialmanagement)

Kathrin Möller (Jahrgang 1964, im Amt seit 2009, bestellt bis 30.06.2018)

Dipl.-Ingenieurin, Architektin

Vorstandsmitglied (Immobilienwirtschaft, Technik, Vertrieb und Einkauf)

Arbeitsweise des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, unmittelbar eingebunden. Grundlegende Entscheidungen des Vorstandes benötigen seine Zustimmung. Der Aufsichtsrat stimmt mit dem Vorstand auch die strategische Ausrichtung der Gesellschaft ab und erörtert mit ihm regelmäßig den Stand der Umsetzung der Geschäftsstrategie. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Gremiums und leitet die Sitzungen. Im regelmäßigen Austausch mit dem Vorstand ist der Aufsichtsrat stets über die Geschäftspolitik, die Unternehmensplanung und die Strategie informiert. Der Aufsichtsrat billigt die Jahresabschlüsse der GAG und des GAG Konzerns sowie die Lageberichte auf Basis seiner eigenen Prüfung und unter Berücksichtigung der Berichte der Abschlussprüfer.

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat besteht nach § 11 Abs. 1 der Satzung aus insgesamt 15 Mitgliedern. Sieben Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Weitere drei Mitglieder werden von der Stadt Köln entsandt und fünf Mitglieder sind Vertreter der Arbeitnehmer.

Die Amtszeit der durch die Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt.

Dem Aufsichtsrat gehört ein Mitglied an, das die Qualifikation des unabhängigen Finanzexperten gemäß § 100 Abs. 5 AktG erfüllt. Angesichts der Anteilseignerstruktur des Unternehmens und der übrigen Zusammensetzung des Aufsichtsrates wird damit nach Überzeugung des Aufsichtsrates auch der Anforderung in Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex ausreichend Rechnung getragen.

Ausschüsse

Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrates der GAG sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt. Diese sieht unter anderem die Bildung von Ausschüssen vor; derzeit bestehen bei der GAG vier Ausschüsse: der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten und Strategie, der Bauausschuss, der Personalausschuss sowie der Finanz- und Prüfungsausschuss. Die Aufgaben der Ausschüsse und die Anzahl ihrer Mitglieder sind ebenfalls in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates im Einzelnen festgelegt. Die Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse an den Aufsichtsrat. Weitere Einzelheiten zur konkreten Arbeit des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können dem aktuellen Bericht des Aufsichtsrates entnommen werden.

Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten und Strategie

Mitglieder des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten und Strategie sind Herr Ott, Herr Kienitz, Frau Richter und seit dem 26.06.2015 Frau Jahn (Frau Moritz bis zum 25.06.2015). Herr Ott ist Vorsit-

zender des Gremiums. Der Ausschuss befasst sich insbesondere mit der Vorbereitung der Beschlüsse des Aufsichtsrates zur Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, mit der Vorbereitung der Anstellungsverträge und der Gesamtbezüge, mit der Ressortverteilung und mit den Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat sowie mit der Beratung über die strategische Ausrichtung der Gesellschaft.

Finanz- und Prüfungsausschuss

Mitglieder des Finanz- und Prüfungsausschusses sind Herr Dr. Rips, Herr Ott, Frau Richter, Herr Zimmermann und seit dem 26.06.2015 Frau Jahn und Herr Kienitz (Frau Manderla und Frau Moritz bis zum 25.06.2015). Herr Dr. Rips ist Vorsitzender des Gremiums. Der Ausschuss befasst sich insbesondere mit der Vorprüfung des Jahresabschlusses, der Prüfung von Vorlagen, die die Unternehmensfinanzierung betreffen, der Kontrolle der Liquidität und Ertragskraft des Unternehmens, mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance.

Bauausschuss

Mitglieder des Bauausschusses sind Herr Arentz, Herr Lieser, Herr Frenzel und seit dem 26.06.2015 Frau Gärtner, Frau Jahn und Herr Weisenstein (Herr Kienitz, Frau Moritz und Herr Sterck bis zum 25.06.2015). Frau Gärtner ist seit dem 26.06.2015 Vorsitzende des Gremiums (Herr Kienitz bis zum 25.06.2015). Dem Bauausschuss obliegen insbesondere die beratende Begleitung der Neubau- und Modernisierungsinvestitionen und die fachliche Erörterung von Vorlagen aus diesem Bereich.

Personalausschuss

Mitglieder des Personalausschusses sind Herr Gräber, Frau Köbner, Herr Frenzel, Herr Kienitz und seit dem 26.06.2015 Frau Dr. Bürgermeister und Herr Welter (Herr Evert und Herr Helling bis zum 25.06.2015). Herr Gräber ist Vorsitzender des Gremiums. Der Ausschuss befasst sich insbesondere mit der Beratung im Bereich der Personalpolitik (mit Ausnahme der Vorstandsangelegenheiten), der fachliche Erörterung aus diesem Bereich sowie der Vorprüfung von Anträgen auf Erteilung der Zustimmung des Aufsichtsrates zur Bestellung von Prokuristen und Generalbevollmächtigten.

Eine Übersicht über die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der GAG im Geschäftsjahr 2015 sowie über ihre Mandate in vergleichbaren Organen befindet sich unter im Anhang des Geschäftsberichtes 2015 der GAG Immobilien AG.

Schließlich beinhalten die Satzung der GAG sowie die Geschäftsordnungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates einen Katalog von Geschäften und Maßnahmen, für die der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Diese zustimmungsbedürftigen Geschäfte und Maßnahmen sind zum Beispiel die Aufnahme neuer und die Aufgabe bestehender Geschäftszweige, die Errichtung und die Aufhebung von Zweigniederlassungen, grundsätzliche Änderungen der Unternehmens- oder Konzernorganisation, der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze überschritten wird, sowie die Bestellung von Prokuristen und Generalbevollmächtigten.

Vielfalt in Führungspositionen

Der Bundesrat hat am 27. März 2015 das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst in der vom Bundestag am 6. März 2015 verabschiedeten Fassung gebilligt. Der Vorstand hat für den Frauenanteil innerhalb der Führungsebene unterhalb des Vorstandes für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2017 eine Zielgröße von 25% festgelegt, Der Aufsichtsrat hat für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße von 33,33% und für den Vorstand eine Zielgröße von 50% für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2017 festgelegt.

Angaben nach § 289a Abs. 2 Nr. 1 HGB

Entsprechenserklärung 2015

Gemäß § 161 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft verpflichtet, jährlich darzulegen, inwiefern den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“, veröffentlicht durch das Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers, entsprochen wurde und wird oder von welchen Empfehlungen abgewichen wurde bzw. wird. Vorstand und Aufsichtsrat der GAG Immobilien AG erklären, dass den derzeit gültigen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 24. Juni 2014 mit den unten aufgeführten Abweichungen seit Veröffentlichung der Empfehlungen im Bundesanzeiger am 30. September 2014 entsprochen wurde und in Zukunft entsprochen wird.

- Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen (Ziffer 3.8 Abs. 3 DCGK)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer 3.8, bei Abschluss einer D&O-Versicherung einen der gesetzlichen Regelung für Vorstände entsprechenden Selbstbehalt für den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu vereinbaren. Die GAG Immobilien AG verfügt bereits seit mehreren Jahren über eine D&O-Versicherung ohne organspezifischen Selbstbehalt für den Aufsichtsrat, so dass der Empfehlung nicht entsprochen wird. Verantwortungsvolles Handeln ist für alle Organmitglieder selbstverständliche Pflicht und wird für die Mitglieder des Aufsichtsrats nach Ansicht der GAG Immobilien AG durch Vereinbarung eines entsprechenden Selbsthalts nicht zusätzlich gefördert.

- Altersgrenze für Vorstände (Ziffer 5.1.2 Abs. 2 S. 3 DCGK)

Gemäß Ziffer 5.1.2 Abs. 2 S. 3 DCGK soll der Aufsichtsrat für Vorstandsmitglieder eine Altersgrenze festlegen. Der Aufsichtsrat der GAG Immobilien AG sieht keinen Anlass für starre Altersgrenzen und wird seine Personalentscheidungen nach sachgerechten Erwägungen jeweils individuell treffen.

- Nominierungsausschuss (Ziffer 5.3.3 DCGK)

Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem der Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Der Empfehlung in Ziffer 5.3.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex liegt der Gedanke zugrunde, dass in Form eines transparenten, planvollen Verfahrens geeignete Kandidaten für den Aufsichtsrat gefunden werden sollen. In Anbetracht der Anteilseignerstruktur der GAG Immobilien AG und der bestehenden Bindungen für die Besetzung des Aufsichtsrats wird dieser Empfehlung nicht entsprochen.

- Konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 DCGK)

Der Aufsichtsrat soll gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Deutscher Corporate Governance Kodex für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Ziffer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. Gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 3 DCGK sollen Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien diese Ziele berücksichtigen und die Zielsetzung und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Im Interesse des Unternehmens wird sich der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung jeweils allein von den Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, aber nicht vom Geschlecht oder einer starren Altersgrenze leiten lassen. Feste Zielgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht werden sollen, sind aus diesem Grund nicht vorgesehen.

Köln, im Februar 2015

Der Vorstand

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates

Die Entsprechenserklärungen der GAG können auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.gag-koeln.de/investor-relations eingesehen werden.

Angaben nach § 289a Abs. 2 Nr. 2 HGB

Wesentliche Unternehmensführungspraktiken

Der Vorstand leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung. Hierbei wird vom Vorstand in einer Vorbildfunktion integrires und rechtmäßiges Verhalten gelebt und vermittelt.

Unternehmens- und konzerninterne Richtlinien sorgen darüber hinaus für die Steigerung der Transparenz und Effizienz der Prozesse der Geschäftstätigkeit. Bei der GAG wurde ein Verhaltenskodex erlassen, der den Organen, allen Führungskräften, Mitarbeitern und Geschäftspartnern des Unternehmens einen Leitfaden zu vorbildlichem und zuverlässigem Handeln bietet. Zudem steht ein Ombudsmann Mitarbeitern und Geschäftspartnern als Vertrauensperson und Ansprechpartner für Korruptionssachverhalte zur Verfügung. Weitere Informationen zum Ombudsmann bei der GAG sind auf der Internetseite der GAG zugänglich.

Köln, im März 2016

GAG Immobilien AG

Der Vorstand